

Gesellschaftsvertrag

Initiative Klimaneutrales Deutschland gUG (haftungsbeschränkt)

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Initiative Klimaneutrales Deutschland gUG (haftungsbeschränkt).

2. Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist:

Der Betrieb einer Organisation, die zu einer überparteilichen und faktenbasierten Debatte über die Klimakrise und Klimaschutzmaßnahmen in Deutschland und damit zum Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Ziels der Klimaneutralität bis 2045 beiträgt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Initiative Klimaneutrales Deutschland gUG (haftungsbeschränkt) mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist
 - a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), insbesondere durch die Durchführung von Analysen und Umfragen zu klima-, energie- und wirtschaftspolitischen Themen sowie Aufbereitung und Vermittlung der Untersuchungsergebnisse. Diese werden durch die Gesellschaft selbst oder in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten und (internationalen) Partnerorganisationen durchgeführt. Ebenso durch die Veröffentlichung von frei zugänglichen Analysen und Artikeln auf der Website der Gesellschaft.
 - b. die Förderung des Naturschutzes / Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO) insbesondere durch Austausch von Wissen auf Basis der durchgeführten Analysen und Umfragen zu klima-, energie- und wirtschaftspolitischen Themen und die Vernetzung mit nationalen sowie internationalen Klima-, Energie- und Wirtschaftsorganisationen. Darüber hinaus werden Vertreter/innen aus Medien, Politik, Wirtschaft und gesellschaftlichen Gruppen über Presse- und Medienarbeit, Veranstaltungen, Gespräche sowie Informationsmaterialien über die Ergebnisse informiert bzw. diese mit ihnen diskutiert. Dies geschieht mit dem Bestreben, damit zur Entwicklung des Umweltbewusstseins beizutragen.

§ 4 Mittelweiterleitung

Die Gesellschaft darf Mittel an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterleiten.

§ 5

Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6

Mittelverwendung

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
2. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 7

Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Vermögensanfall nach Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat. Die Empfängerkörperschaft ist im Liquidationsbeschluss zu bestimmen.

§ 9

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
2.500,00 Euro
(i. W. zweitausendfünfhundert Euro).

Es ist eingeteilt in 2.500 Geschäftsanteile zu je 1 Euro.

2. Die Gründungsgesellschafterin Carolin Friedemann, geboren am 18.09.1981, übernimmt allein und in voller Höhe die Geschäftsanteile lfd. Nr. 1 bis 2.500 im Nennbetrag von je 1 Euro.
3. Die Einlagen sind in Geld zu leisten und zwar sofort in voller Höhe.

§ 10

Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Errichtung der Gesellschaft erfolgt auf unbestimmte Dauer.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 11 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Gesellschafter bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Entsprechendes gilt auch für den Liquidator.

§ 12 Veräußerung von Geschäftsanteilen

Zur Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich.

§ 13 Erbfolge

Die Geschäftsanteile sind frei vererblich.

§ 14 Wettbewerbsverbot

Geschäftsführer und Gesellschafter können vom Wettbewerbsverbot befreit werden. Über Art und Umfang beschließt die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 16 Jahresabschluss

Für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, die Gewinnverwendung und Gewinnverteilung gelten die gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der steuerlichen Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts.
